



Wer rechtzeitig handelt, guckt nicht in die Röhre.

Telekommunikationsgesetz

# Nach der Novelle ist vor der Novelle

**Wer gedacht hat, dass mit dem Wegfall der Umlagefähigkeit der Kabel-TV Entgelte am 30. Juni 2024 das Thema Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG) erledigt sei, wird aktuell eines Besseren belehrt - jetzt kommt verstärkt die Forderung nach Glasfaser bis in die Wohnungen (FTTH).**

Von Dietmar Schickel

Derzeit läuft die Beendigung von Sammelverträgen und der Umstieg auf individuelle Einzelverträge für die Kabel-TV-Nutzer. Der gleichzeitig durch die TKG-Novelle ausgelöste Hype in Sachen Glasfaserausbau nimmt weiter Fahrt auf und stellt die Immobilienunternehmen vor neue Herausforderungen. Tatsächlich gestalten sich die Themen insgesamt doch etwas komplizierter als angenommen, und es ist noch etwas zu früh, um alle Marktreaktionen zu beurteilen. Aber welche Unkenrufe wurden im Vorfeld doch laut, dass die Umsetzung der TKG-Novelle zu schwarzen Bildschirmen, einer Kostenexplosion für die Teilnehmer und zu einem dramatischen Kundenrückgang führen würde. Der Druck auf Immobilienwirtschaft und Netzbetreiber war und ist gewaltig.

## Bequeme Kabel-TV-Versorgung wird weiterhin nachgefragt

Zu erwarten war, dass ein Teil der bisherigen Kabel-TV-Haushalte die Gelegenheit nutzt, um neue Versorgungsweg über IPTV (TV-Empfang über Internet) und vielleicht auch DVB-T (terrestrischer TV-Empfang) anzutesten oder sogar ganz auf ein festes TV-Abonnement zu verzichten. Der größte Teil der Mieter wird aber nach wie vor sein TV-Programm bequem über den bisherigen Übertragungsweg empfangen wollen und einen individuellen Vertrag mit einem Kabelnetzbetreiber abschließen.

Die teilweise von der Werbung suggerierten Szenarien sind bisher nicht eingetreten, auch wenn mit provokanten

Aussagen und günstigen Konditionen versucht wurde, die Kabel-TV-Kunden zum Wechsel zu IPTV zu veranlassen. Allerdings wurde hier oft nicht darauf hingewiesen, dass für den Empfang der angepriesenen IPTV-Programme auch ein entsprechender Internet-Zugang mit ausreichender Bandbreite zur Verfügung stehen muss. Ein Punkt, der insbesondere bei älteren Mietern auf Unverständnis stößt und zu einem erheblichen Beschwerdeaufkommen bei den Anbietern gesorgt hat.

## Netzbetreiber nicht immer ausreichend vorbereitet

Die Netzbetreiber haben sich teilweise schwergetan, den Umstieg von Sammelverträgen hin zu individuellen Kunden-

verträgen rechtzeitig vorzubereiten und umzusetzen. Auch dort, wo Immobilienunternehmen frühzeitig reagiert haben, hat nicht alles reibungslos funktioniert. Schon die Größenordnung an umzustellenden Wohneinheiten ist beeindruckend: Rund zehn Millionen Haushalte sollten in ein Einzelkassio überführt werden und die entsprechenden vertraglichen Regelungen im Vorfeld ausgehandelt, schriftlich fixiert und die Mieter über den bevorstehenden Wechsel umfassend informiert werden. Hat doch der Gesetzgeber mit der Möglichkeit der Sonderkündigung (§ 230 TKG) zumindest in diesem Fall eine Schutzfunktion für Immobilienunternehmen vorgesehen und somit ermöglicht, von den bisherigen „Dienstleistungsaufträgen“ zu reinen „Konzessionsverträgen“ (Gestattungen) zu wechseln. Dabei wurde häufig festgestellt, dass zwar eine Sonderkündigung möglich war, das Netzeigentum der Hausverteilanlage trotzdem weiterhin beim Betreiber liegt. Eine Gemengelage, die einen Wechsel des Anbieters erschwert und einen Neubau einer Hausverteilanlage in dieser Zeitspanne kaum realisierbar macht. Damit ist eine einvernehmliche Regelung, unter anderem mit der Unterstützung von Beratungsunternehmen vonnöten, wie man weiterhin mit angepassten Vertragsbedingungen zusammenarbeiten kann. In der Regel wurden faire Verträge mit akzeptablen Endkundenpreisen angeboten und dann vereinbart.

### **Eigene Koax-Netze stärken die Verhandlungsposition von Immobilienunternehmen – Glasfasernetze im Eigentum belasten**

Immobilienunternehmen, die Eigentümer einer koaxialen Infrastruktur sind, konnten das Momentum durch gezielte Angebotsabfragen oder Ausschreibungen optimal nutzen. Der Wettbewerb der Kabelnetzbetreiber untereinander führte zu ausgezeichneten Angeboten, so dass das Preisgefüge für Endteilnehmer häufig unter dem der bisherigen Sammelvertragskonditionen lag, abgesehen davon, dass gleichzeitig auch der Neubau einer Glasfaser-Infrastruktur bis in jede Wohnung (FTTH) verhandelt werden konnte.

Mit diesen Verträgen wurde konkret auf die gestiegene Nachfrage nach Glas-

faser reagiert, die insbesondere durch massive Vertriebsmaßnahmen einzelner Anbieter geschürt wurde. Es steht außer Frage, dass die vorhandenen Brückentechnologien Kupfer-Doppelader (altes Telefonnetz) und die koaxiale Infrastruktur (Kabelnetz) an ihre physikalischen und wirtschaftlichen Grenzen stoßen werden, aber es ist unbedingt sinnvoll, den Prozess eines weiteren Netzausbaus als Migrationsszenario selbstbestimmt zu planen und umzusetzen. Die TKG-Novelle hat zwar den rechtlichen Rahmen definiert, der den freien Zugang eines Glasfaser-Anbieters zu einem Gebäude ermöglicht (§ 134 TKG), aber der Ausbau mit Glasfaser bis in jede Wohnung sollte die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort umfassend berücksichtigen. Zudem sollte generell der passende Partner für den Glasfaserausbau ausgewählt und der Ausbau zu eigenen Lasten vermieden werden. Kompetente Beratung hilft im Dschungel der allgemeinen Gemengelage und unübersichtlichen Vertragsbedingungen, den richtigen Pfad zu finden.

### **Kaum schwarze Bildschirme bisher**

Aber erst einmal muss der Wechsel von Sammel- zu Einzelkassio abgeschlossen werden. Fakt ist, dass bisher nicht alle Haushalte umgestellt werden konnten. Große Kabelnetzbetreiber haben in diesen Fällen bei Neuverträgen zugesichert, dass der Vertragsbeginn für Gestattungen zwar bis zum 1. Januar 2025 verschoben werden kann, ohne dass

dem Vermieter oder den Mietern Kosten entstehen, aber die Verunsicherung bei Mietern bleibt, dass gegebenenfalls doch der Bildschirm schwarz wird.

Tatsächlich ist abzuwarten, wie die angekündigten „Abklemm-Aktionen“ verlaufen werden – dann werden die Bildschirme wirklich schwarz werden, wobei es interessant bleibt, wie mit den vielen Nutzern von Internet-Leistungen umgegangen werden soll, insbesondere wenn Signallieferant und Netzbetreiber (Netzebene 4-Betreiber) nicht ein und dasselbe Unternehmen sind. Hier werden uns noch einige Überraschungen erwarten, wenn eine Sperrung des Kabel-TV-Signals erfolgt und der Empfang von Internet nicht mehr möglich sein wird.

Trotz aller durch die TKG-Novelle verursachten Probleme und Mehrarbeit bei vielen Immobilienunternehmen darf nicht vergessen werden, dass bei Millionen von Haushalten bereits vor dem 30. Juni 2024 die freie Wahl eines Kabel-TV-Anschlusses gegeben war – hier sollte nicht vernachlässigt werden, dass auch bei diesen Immobilienunternehmen die Verträge zur Medienversorgung auslaufen und bei einem Neuabschluss auch der zukünftige Glasfaserausbau berücksichtigt werden muss. ■



**Dietmar Schickel**

gehört zu den Männern der ersten Stunde im deutschen Kabel-TV-Geschäft. Nach seiner langjährigen Geschäftsführung beim Kabelnetzbetreiber Tele Columbus feiert er dieses Jahr mit seinem Beratungsunternehmen DSC Dietmar Schickel Consulting 10-jähriges Firmenjubiläum.  
[www.schickel.de](http://www.schickel.de)